

### III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Nachfolgend wird die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet DE 1643-301 „Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen“ aufgeführt. Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess erfolgte im Rahmen von:

- schriftl. Information räumlich betroffener Behörden, Verbände und Interessenvertreter über den Beginn der Managementplanung vom 29.05.2017
- schriftl. Information der im GGB wirtschaftenden Landwirte über den Planungsbeginn vom 08.06.2017
- Information der Öffentlichkeit über den Planungsbeginn auf der Homepage des StALU Vorpommern vom 26.06.2017
- Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im Amtsblatt des Amtes Barth am 26.06.2017
- Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg am 07.07.2017
- Mitteilung über den Beginn der Managementplanung auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg am 21.07.2017
- Mitteilung über den Beginn der Managementplanung auf der Internetseite des Amtes Niepars am 21.07.2018
- Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im Amtskurier des Amtes Niepars am 11.08.2018
- einer Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung im GGB mit zwei Landwirtschaftsbetrieben, dem StALU VP und der UmweltPlan GmbH am 21.02.2018
- einer Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung im GGB mit einem Landwirt am 23.02.2018
- einer Vorstellung der Ergebnisse des Grundlagenteils sowie einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe am 22.03.2018
- Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP; Veröffentlichung von Grundlagenteil am 09.02.2018 und Entwurfsfassung des Managementplanes am 16.07.2018 für das GGB
- Bekanntmachung auf der Homepage des StALU Vorpommern zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsfassung des Managementplanes am 17.07.2018

Die Protokolle der Veranstaltungen sind der Dokumentation als Anhang beigefügt.

Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen des Planungsprozesses zum Managementplan für das Gebiet DE 1643-301 eingegangen:

- StALU VP, Dez. 44, 16.02.2018 (Entwurf Grundlagenteil)
- Landwirt, 26.02.2018 (Maßnahmenplanung)
- StALU VP, Dez. 2, 12.04.2018 (Protokoll begleitende Arbeitsgruppe)
- StALU VP, Dez. 44, 23.04.2018 (Protokoll begleitende Arbeitsgruppe)
- Landesforstanstalt MV, 02.03.2018 (Entwurf Grundlagenteil)
- Amt Franzburg-Richtenberg, 5.03.2018 (Entwurf Grundlagenteil)
- Landwirt, 18.07.2018 (Gesamtentwurf)
- Amt Niepars, Bau-/ Ordnungsamt, 20.07.2018 (Gesamtentwurf)
- Wasser- und Bodenverband „Barthe/ Küste“, 26.07.2018 (Gesamtentwurf)
- StALU VP, Dez. 44, 31.07.2018 (Gesamtentwurf)
- Landkreis Vorpommern-Rügen, Abteilungen Wasserwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, 09.08.2018 (Gesamtentwurf)
- Amt Franzburg-Richtenberg, 15.08.2018 (Gesamtentwurf)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 27.08.2018 (Gesamtentwurf)
- Flächeneigentümerin, 20.08.2018 (Gesamtentwurf)

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU VP, Dez. 44, 16.02.2018 per E-Mail	Kap. I.1.2, S. 9	<p>[...] bzgl. des MP-Entwurfes (Stand: 31.01.2018) nehme ich seitens der EG-WRRRL wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Im Abschnitt "Wasserwirtschaft" ist der Satz "Die Umsetzung von Maßnahmen am Graben aus Neu Bartelshagen obliegt den anliegenden Gemeinden." zu ändern in: "Die Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Graben aus Neu Bartelshagen obliegt den anliegenden Gemeinden (Ausbaupflicht gemäß §68 Landeswassergesetz M-V)".</p> <p>(2) Im Abschnitt "Wasserwirtschaft" sind die Aussagen zum chemischen Zustand zu ergänzen: "Für den Graben aus Neu Bartelshagen (Graben aus Kummerow Heide) wurde der gute chemische Zustand im Zeitraum 2007-2017 auch aufgrund von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen (UQN) für flussgebietspezifische Schadstoffe für Oberflächengewässer M-V nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung verfehlt. Es handelt sich hier vornehmlich um Pflanzenschutzmittel. Ergebnisse der landesbehördlichen Gewässerüberwachung aus den Jahren 2007 bis 2017 weisen für den Graben aus Neu Bartelshagen (Graben aus Kummerow Heide) UQN-Überschreitungen für herbizide Wirkstoffe (Bentazon, Metazachlor, Metolachlor, Chlordinazon-Desphenyl) und fungizide Wirkstoffe (Propiconazol) aus. (Gewässergütebericht 2007-2011 LUNG MV; Monitoring StALU VP 2017)." [...]</p>	Die Hinweise wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap. I.1.2, S. 10 ff.).	Hinweise sind sachdienlich.
Landwirt, 26.02.2018 per E-Mail	-	<p>[...] Im folgenden möchte ich Ihnen skizzieren, auf welcher Ebene wir uns die Erfüllung Ihrer Wünsche in dem hiesigen FFH-Gebiet vorstellen könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sölle werden soweit vertieft, daß eine durchgehende Wasserführung wahrscheinlich ist. Wenn</li> </ul>	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und sind teilweise in das Gesamtdokument	Hinweise sind sachdienlich.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>dabei Alt-Drainagen (Abläufe) gefunden werden sollten, werden diese, falls erforderlich, auf den maximalen Wasserstand hin umgebaut, d.h. bei Bedarf höhergelegt. Dies gilt für alle Sölle, auch für die im Wald. -Sind Zuläufe vorhanden, können diese bestehenbleiben oder werden im Rahmen des Projektes umgebaut.</p> <p>-Sölle und Moor werden nach Absprache mit einem max 20 m breiten Schutzstreifen ausgestattet.</p> <p>-Es wird ein Vertrag mit konkreter Laufzeit abgeschlossen.</p> <p>-Es gilt auch ein Verschlechterungsverbot für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Betriebes in Bezug auf die geplanten Maßnahmen. - Wirtschaftliche Schäden entstehen durch Flächenverlust und Bewirtschaftungerschwernis. Darüberhinausgehende Erschwernisse (zB durch spätere Auflagen) sind auszuschließen.</p> <p>-Wirtschaftliche Nachteile werden nicht direkt und monetär ausgeglichen, sondern durch die Anpachtung staatlicher Flächen in passender Lage seitens unseres Betriebes. Die Laufzeit der Pachtverträge entspricht der Laufzeit des Pufferstreifenvertrages. Diese Flächen sind vorhanden (Eigentümer: Land MV). Auf diese Weise kann der Staat die von ihm selbst ausgewiesenen FFH-Gebiete durch einen eigenen und kostenneutralen Beitrag weiterentwickeln, ohne für laufende Bewirtschaftungsnachteile aufkommen zu müssen.</p> <p>-Maßnahmen zum Erhalt des Pufferstreifen- Ackerstatus müssen möglich sein.</p> <p>-Zum Schutze der freilebenden Tierwelt findet kein Öko-Tourismus statt.</p>	<p>integriert (Kap. II.1.1, S. 60).</p>	

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU VP, Dez. 2, 12.04.2018 per E-Mail	-	<p>[...] Sie baten um Hinweise, Änderungen und Ergänzungen.                      Ich bitte zu korrigieren in diesem Absatz:                      "Antwort: Achtung! Änderung gegenüber der Aussage auf der Sitzung der begleitenden AG: Aufgrund aktueller Änderungen im EU-Recht (VO Nr. 2017/2393) unterliegen alle Grünlandflächen, auch die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), der 5-Jahresregelung, d.h. vor Ablauf des 5. Jahres müssen die Flächen umgebrochen werden."                       "...unterliegen alle Ackerflächen, die über fünf Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und mit gräserartigen Kulturen bestellt sind, auch wenn sie als ökologische Vorrangflächen gebunden sind, der 5-Jahresregelung, d.h....."                       Das ist so erforderlich, da bei Grünlandflächen ein Umbruchverbot in MV besteht!! [...]</p>	Hinweis wurde in das Protokoll zur begleitenden Arbeitsgruppe eingearbeitet.	Hinweis ist sachdienlich.
StALU VP, Dez. 44, 23.04.2018 per E-Mail	-	<p>[...] zu den u.a. Unterlagen nehme ich seitens der EG-WRRRL wie folgt Stellung:                      Hinsichtlich der geplanten Machbarkeitsstudie (MBS) zur Wasserstandsverbesserung weise ich auf folgende Schnittstelle zwischen EG-WRRRL und FFH/ GGB hin: Derzeit wird im Auftrag des StALU VP/ Dez. 44 durch das Institut Biota das "Konzept zur Renaturierung ausgewählter Fließgewässer im Einzugsgebiet der Barthe und der Darß-Zingster-Bodenkette (Machbarkeitsstudie)" erarbeitet. Die Finanzierung erfolgt mit ELER- und GAK-Mittel. Die EG-WRRRL-berichtspflichtige Uhlenbäk ist eines der zu untersuchenden Fließgewässer (Wasserkörper NVPK-1700). Die MBS wird bis Ende 2019 abge-</p>	Hinweis wurde in das Gesamtdokument (Kap. II.1.1, S. 67) integriert.	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>geschlossen sein, wobei die Ergebnisse für die Uhlenbäk bereits bis Februar 2019 vorliegen sollen. Die Maßnahmen aus der EG-WRRRL-BVP werden konkretisiert und ergänzt. Es sollen weitere Maßnahmen abgeleitet werden, die zur Erreichung der Zielstellung "guter ökologischer Zustand" an der Uhlenbäk notwendig sind. Die Ermittlung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (OWA) und die hydraulische Berechnung sind ebenfalls Bestandteil der Aufgabenstellung. Die im FFH-Gebiet "Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen" befindlichen Gräben 2/3, 2/3-2 und 2-5 sind dem Oberflächeneinzugsgebiet der Uhlenbäk zuzuordnen (siehe Anlage, Einzugsgebiet Uhlenbäk). Ich gehe davon aus, dass diese Zulaufgräben Bestandteil der FFH-MBS Wasserstandsanehebung/ -verbesserung sein werden. In diesem Sinne sind die Ergebnisse unserer MBS bei der Erarbeitung der FFH-MBS unbedingt einzubeziehen. [...]</p>		
<p>Landesforstanstalt MV, 02.03.2018 per E-Mail</p>	<p>Kap. I.2, S. 28</p>	<p>[...] die Zustandsüberwachung 2017 hat für das Gebiet einen Zugang an Waldlebensraumtypen nachgewiesen. Ich übersende Ihnen hiermit die Gis-Daten der Flächen sowie die Herleitung der Erhaltungszustände. [...]</p>	<p>Hinweis und übermittelte Daten wurden in den Managementplan soweit lt. FLF notwendig integriert.</p>	<p>Hinweis ist sachdienlich.</p>
<p>Amt Franzburg-Richtenberg, 05.03.2018 per E-Mail</p>	<p>Karte 1a</p>	<p>Zusendung Ausschnitt Karte Nordvorpommersche Waldlandschaft/ Reit- und Wanderwege mit der Bitte um Übernahme in den Managementplan</p>	<p>Reit- und Wanderwege wurden in Karte 1a integriert.</p>	<p>Hinweis ist sachdienlich.</p>
<p>Landwirt, 18.07.2018 per E-Mail</p>	<p>-</p>	<p>[...] in Ihrer mail vom 17.7.18 haben Sie mir Kartenmaterial zu Ihrem Vorhaben natura 2000 hier in Groß Kordshagen gesandt und bitten um Anmerkungen bis zum 14.8. Hierzu sende ich Ihnen nochmals meine Anmerkungen vom 26.2.18 (siehe unten) zu,</p>	<p>Die Anmerkungen vom 26.02.2018 wurden teilweise in das Gesamtdokument integriert (Kap.</p>	<p>Hinweise sind sachdienlich. Im Rahmen der Managementplanung wurde mit den Flächennutzern gesprochen. Die Einbeziehung der Flächeneigentümer erfolgt im Rahmen der zu erarbeitenden Machbarkeitsstudie.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>aus denen meine Vorstellungen zu diesem Projekt hervorgehen. Auf dieser Grundlage können wir uns auf Naturschutzmaßnahmen verständigen. Der wesentliche Teil des fraglichen Gebietes befindet sich in meinem Eigentum und wird auch von mir bewirtschaftet. Der Acker im südöstlichen Teil des Gebietes befindet sich im Eigentum von [...]. Ich kann dem bisherigen Schriftverkehr nicht entnehmen, daß sie eingebunden wurde und empfehle, dies ggf. nachzuholen.</p> <p>[...]</p> <p>Nachricht vom 26.02.2018</p> <p>Im folgenden möchte ich Ihnen skizzieren, auf welcher Ebene wir uns die Erfüllung Ihrer Wünsche in dem hiesigen FFH-Gebiet vorstellen könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sölle werden soweit vertieft, daß eine durchgehende Wasserführung wahrscheinlich ist. Wenn dabei Alt-Drainagen (Abläufe) gefunden werden sollten, werden diese, falls erforderlich, auf den maximalen Wasserstand hin umgebaut, d.h. bei Bedarf höhergelegt. Dies gilt für alle Sölle, auch für die im Wald. -Sind Zuläufe vorhanden, können diese bestehenbleiben oder werden im Rahmen des Projektes umgebaut.</li> <li>-Sölle und Moor werden nach Absprache mit einem max 20 m breiten Schutzstreifen ausgestattet.</li> <li>-Es wird ein Vertrag mit konkreter Laufzeit abgeschlossen.</li> <li>-Es gilt auch ein Verschlechterungsverbot für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Betriebes in Bezug auf die geplanten Maßnahmen. Wirtschaftliche Schäden entstehen durch Flächenverlust und Bewirtschaftungerschwernis. Darüberhinausgehende Erschwernisse (zB durch spätere Auflagen) sind</li> </ul>	<p>II.1.1, S. 60, 67).</p> <p>Die Eigentümerin der Ackerflächen im südöstlichen Teil des Gebietes wird im Rahmen der Umsetzung der Machbarkeitsstudie einbezogen.</p>	


Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>auszuschließen.</p> <p>-Wirtschaftliche Nachteile werden nicht direkt und monetär ausgeglichen, sondern durch die Anpachtung staatlicher Flächen in passender Lage seitens unseres Betriebes. Die Laufzeit der Pachtverträge entspricht der Laufzeit des Pufferstreifenvertrages. Diese Flächen sind vorhanden (Eigentümer: Land MV). Auf diese Weise kann der Staat die von ihm selbst ausgewiesenen FFH-Gebiete durch einen eigenen und kostenneutralen Beitrag weiterentwickeln, ohne für laufende Bewirtschaftungsnachteile aufkommen zu müssen.</p> <p>-Maßnahmen zum Erhalt des Pufferstreifen- Ackerstatus müssen möglich sein.</p> <p>-Zum Schutze der freilebenden Tierwelt findet kein Öko-Tourismus statt.</p> <p>[...]</p>		
<p>Amt Niepars, Bau-/ Ordnungsamt, 20.07.2018 per E-Mail</p>	<p>Karte 1a</p>	<p>[...] gern nehmen wir zum o.g. Projekt Stellung, da sich die Fläche in unserem Amtsbereich befindet. Vor ca. 4 Jahren wurde über das Projektierungsbüro STADT LAND FLUSS ein Rad- und Reitwegkonzept für die Amtsbereiche Altenpleen, Niepars und umliegende Amtsbereiche erarbeitet und im Ergebnis eine Karte „Entdeckertipps für Reiter, Wanderer und Radfahrer“ erstellt. Um die touristische Nutzung dieses Konzeptes weitesthin zu gewährleisten, bitte ich, dieses in der o.g. Managementplanung zu berücksichtigen. [...]</p>	<p>Der fehlende Reitweg wird in die Karte 1a aufgenommen. Auf S. 15 (Kap. I.1.2 Tourismus und Erholung) wird eine Textpassage ergänzt, die auf das bestehende Rad- und Reitwegkonzept verweist.</p>	<p>Hinweis ist sachdienlich.</p>
<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/ Küste“, 26.07.2018 per E-Mail</p>	<p>Kap. I.1.2, S. 14</p>	<p>[...] anbei meine Randnotizen zum o.g. Managementplan auf Seite 14, 25, 58, 68, 75 und 92 für Sie z.K.</p> <p>Meine Notiz auf Seite 14 betrifft die Richtigkeit der Aussage, dass der Gewässerentwicklungsraum mit</p>	<p>Auf S. 14 wird eine textliche Ergänzung</p>	<p>Eine rechtliche Sicherung des Gewässerentwicklungsraumes am Graben aus Neu Bartelshagen ist durch das</p>




Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		15 m bereits festgeschrieben ist. Ich kenne nicht den letzten Stand des BOV.	zum Rechtsstatus des Gewässerentwicklungsraumes vorgenommen.	BOV Groß Kordshagen nicht gegeben.
	Kap. I.1.3, S. 25	Auf Seite 25 ist wohl ein Zahlendreher passiert - es soll sicher 1997 heißen.	Es erfolgt keine Änderung im Gesamtdokument.	Die Förderung solcher Naturschutzgroßprojekte durch die Bundesregierung erfolgt tatsächlich bereits seit 1979 (siehe bspw. homepage des BfN - <a href="https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt.html">https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt.html</a> )
	Kap. II.1.1, S. 58, 68, 75	Meine Notizen auf den Seiten 58, 68 und 75 betreffen eine Klarstellung, die aus meiner Sicht an einer zentralen Stelle einmal erfolgen sollte - was ist eine Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen bzw. Reparatur- und Spülungsarbeiten sollten nicht unter diesen Begriff fallen.	Auf S. 59 wird eine Textpassage ergänzt, die die Umsetzung der Maßnahme Ae09 bezogen auf das Gebiet erläutert.	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.3, S. 92	Auf Seite 92 bitte ich zu beachten, dass die Maßnahme W 035_1 ggf. Gewässerunterhaltungsarbeiten am Graben 3/3 beeinträchtigen können - dies bitte ich auszuschließen. Die Befahrung dieses Bereiches mit Unterhaltungstechnik darf nicht eingeschränkt werden, genauso wenig wie die Ablage des Mäh- und Räumgutes im Rahmen der GWU am Graben 3/3. [...]	Auf S. 67 wird eine Textpassage ergänzt, die auf das mögliche Konfliktpotenzial hinweist.	Hinweis ist sachdienlich. Bei 20 m breiten Pufferstreifen wird jedoch nur Ackerland in Anspruch genommen. Der gegenwärtig angelegte Unterhaltungstreifen am Graben wird durch die Maßnahme 035_1 nicht tangiert.
StALU Vorpommern; Abt. 4, Dez. 44, 31.07.2018 per E-Mail	-	seitens der WRRL bestehen keine weiteren Anmerkungen	Zur Kenntnis genommen	-
Landkreis Vorpommern-Rügen, 09.08.2018	-	[...] Die Umsetzung der vorliegenden Managementplanung ist mit Maßnahmen zum Wasserrückhalt verbunden. Das Maßnahmengbiet wird von Gewässern II.	Der Hinweis zur Beteiligung der unteren Wasserbehörde bei Umset-	Hinweis ist sachdienlich.


Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Abteilung Wasserwirtschaft per E-Mail u. per Post (PE StALU VP 14.08.2018)		<p>Ordnung durchflossen, vorliegend sind es im südwestlichen Teil Zuflussgräben zur Uhlenbäk und im Weiteren Zuflussgräben zum Graben 3, die teilweise verrohrt sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, wie auch in den Erläuterungen beschrieben, dass die Wasserführung in den Kleingewässern mit den vorhandenen Drainagesystemen zusammenhängt. Inwiefern erforderliche Maßnahmen eine wesentliche Veränderung der Gebietsentwässerung bzw. eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechts bedeuten, kann erst bei Konkretisierung der Maßnahmen eingeschätzt werden. Prinzipiell stehen wasserwirtschaftliche / wasserrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Einbeziehung der unteren Wasserbehörde ist im weiteren Prozess zwingend erforderlich.</p>	zung von sich aus der Machbarkeitsstudie ergebenden Maßnahmen wird auf S. 67 ergänzt.	
Landkreis Vorpommern-Rügen, 09.08.2018 Abteilung Naturschutz per E-Mail u. per Post (PE StALU VP 14.08.2018)		In den folgenden vier Punkten sieht die untere Naturschutzbehörde (UNB) Überarbeitungsbedarf für den Managementplan. Dies betrifft folgende Aspekte:		
	Kap. I.3.1, S. 42	<p>1. Berücksichtigung von Wald-LRT</p> <p>Im von der Landesforst erstellten Waldmanagementplan für das FFH-Gebiet erfolgte eine Überprüfung der bei der Gebietsmeldung gemeldeten drei Wald-LRT (LRT 9110, 9130, 9190). Nach Ansicht der Forst kommen alle drei Wald-LRT im Gebiet nicht vor, da entweder der Buchenanteil unter 50% liegt oder der Standort für einen bodensauren Eichenwald nicht gegeben ist. Eine Vorort-Kartierung fand offenbar nicht statt.</p> <p>Im Rahmen der Zustandsüberwachung wurden 2017</p>	Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	<p>Gemäß FLF zur Managementplanung (LU MV 2016, S. 20) erfolgen die erforderlichen Arbeiten zur Abgrenzung, Bewertung und zum Management von Wald-LRT durch die Landesforstverwaltung. Angaben für die Wald-LRT sind im Rahmen der hiesigen Managementplanung nachrichtlich darzustellen. Dies ist im Managementplan geschehen. Eine kurze Beschreibung der Lage der Wald-LRT findet sich in Tab. 10.</p> <p>Die gewünschten Daten können bei der Landesforstanstalt MV bzw. beim LUNG MV angefordert werden.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zwei Wald-LRT gefunden (9110, 9130), die nur kurz namentlich erwähnt wurden und die sich laut Forst in einem günstigen Zustand befinden (S. 41 Managementplanentwurf). Es fehlt eine Präzisierung hinsichtlich Lage, Beschreibung und Bewertung. Da hierzu im Fachbeitrag Wald nichts zu finden ist, sehen wir es als zwingend an, dass im jetzigen Managementplan dieser offensichtliche Mangel behoben wird und analog zum LRT 3150 eine Beschreibung, Bewertung und Kartendarstellung erfolgt.</p> <p>Zugleich bitten wir um Übermittlung der Kartier- und Bewertungsunterlagen, auf deren Grundlage die beiden Wald-LRT nun doch wieder ausgewiesen wurden, um eine Verifizierung der unterschiedlichen Einschätzungen vornehmen zu können.</p>		
	Kap. I.3.2, S. 44	<p>2. Fischotter Im Rahmen der Fließgewässerstrukturgüte-Kartierung wurde 2014 im FFH-Gebiet ein Fischotter durch Sichtnachweis nachgewiesen. Als FFH-Anhang II-Art ist der Fischotter aus unserer Sicht bereits im jetzigen Managementplan zu berücksichtigen und nicht bei einer künftigen Aktualisierung, die vermutlich erst in ferner Zukunft liegen wird. Der Nachweis von 2014 sollte schon länger bekannt gewesen sein, sodass kein adäquater Grund erkennbar ist, warum dieses Artvorkommen in der jetzigen Entwurfsfassung nicht berücksichtigt wird.</p>	Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	Der Fischotter wird als Anhang II-Art erst im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt, da gegenwärtig aufgrund der einmaligen Beobachtung der Art nicht von einem signifikanten Vorkommen der Art im Gebiet ausgegangen wurde. Der Hinweis auf die Beobachtung der Art im Gebiet und die Nachfrage zum Umgang damit im Rahmen der aktuellen Managementplanung erfolgte durch das Büro während des Vergabeverfahrens.
	Kap. I.3.2, S. 43 f.	<p>3. Kammmolch Der UNB sind von Kartierungen aus dem Jahr 1996 drei Fundpunkte von Kammmolchen bekannt, die offensichtlich im jetzigen FFH-Managementplan keine Berücksichtigung finden (siehe Abb. 1). Die Fundpunkte im Wald wurden überhaupt nicht be-</p>	Auf S. 43 wird eine Textpassage eingefügt, die das mögliche Vorkommen weiterer Habitats beschreibt.	Die Alt-Kartierungen der Amphibien im Gebiet und angrenzend daran sind dem Büro bekannt. Es erfolgte jedoch eine Überprüfung der (potenziellen) Habitats innerhalb der Gebietsgrenzen. Zwei der dargestellten Altnachweise befinden sich außerhalb des Schutzgebietes. Deshalb ist für diese Bereiche keine Maßnahmenplanung im Rahmen der Managementplanung erforderlich.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>rücksichtigt. Der Fundpunkt im Offenland wurde offenbar bei einer Geländekartierung 2017 kontrolliert und die Art nicht gefunden. Hier wurde zumindest eine Habitatfunktion benannt, aber keine Bewertung vorgenommen.</p> <p>Da insgesamt jetzt nur zwei Vorkommen im FFH-Managementplan benannt werden, zugleich aber zwei bis drei früher bekannte Vorkommen nicht berücksichtigt wurden, ist nach unserer Einschätzung dieser Teil des FFH-Managementplans nur unzureichend bearbeitet, zumal die Vorkommen der Art im Wald im gesamten Managementplan nicht thematisiert und auch nicht mit einer Maßnahmenplanung unteretzt wurden. Dies ist aus Sicht der UNB zwingend nachzuholen.</p>  <p>Abb. 1: Der UNB bekannte Vorkommen von Amphibien im Bereich des FFH-Gebietes (Fundpunkte des Kammmolches im FFH-Gebiet sind rot umrandet)</p> <p>Generell kann durch die genannten Defizite die Einschätzung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Kammmolch nicht nachvollzogen werden.</p>		<p>Eine Abgrenzung und Bewertung erfolgte gemäß Anlage 9 zum FLF nur für die besiedelten Gewässer (=Habitat). Alle anderen untersuchten Gewässer wurden als Habitat/ Untersuchungspunkte ohne aktuellen Nachweis (= potenzielle Habitat) in den Plan aufgenommen.</p> <p>In einem der genannten Waldgewässer erfolgte eine verfahrenskonforme Kartierung. Der Nachweis ist trotz seiner Lage außerhalb der GGB-Grenzen im Managementplan erwähnt (S. 43).</p> <p>Im Rahmen der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie sollen, wie im Text auf S. 67 erläutert, auch die Waldgewässer betrachtet werden. Im Ergebnis der Studie sind die Gewässer herauszufiltern, für die es wahrscheinlich ist, dass sie als Lebensraumtyp bzw. Habitat für Amphibienarten etabliert werden können. Alle Maßnahmen, die zur Etablierung einer verbesserten Wasserführung umgesetzt werden, kommen den Amphibienarten zu Gute.</p> <p>Die Ermittlung des gebietsweit günstigen Erhaltungszustandes ist auf S. 43 f erläutert. Zur Bewertung wurde das Bewertungsschema gemäß Anlage 9 zum FLF genutzt. Da das größere der beiden Nachweisgewässer bereits durch die natürlichen Uferstrukturen eine Pufferzone aufweist, wurde für dieses Gewässer ein günstiger Zustand ermittelt.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Hier bedarf es einer zwingenden Überprüfung der bislang getroffenen Aussagen.		
		<p>4. Verluste von Söllen als Amphibien-Lebensräume sowie als Standorte des LRT 3150</p> <p>Bei einer eigenen Abprüfung der als Planungsgrundlage verwendeten Biotopkulisse (Karte 1a: Aktueller Zustand, Planungen) mit der landesweiten Kulisse geschützter Biotope wurde folgendes festgestellt:</p> <p>Die Biotope 0307-212B5051 und 0307-212B5011 sind nicht mehr vorhanden und wurden vollständig in eine Ackernutzung überführt</p> <p>Folgende Biotope wurden 1996 als permanent wasserführend kartiert, aktuell aber nicht: 0307-212B5009, 0307-212B5029, 0307-212B5030, 0307-212B5028, 0307-212B5061, 0307-212B5064, 0307-212B5052</p> <p>Das Biotop 0307-2012B5014 wurde 1996 als temporäres Kleingewässer, verbuscht kartiert. Aktuell wurde das Biotop als Feldgehölz kartiert. Hier ist die Kartierung von 2015 fehlerhaft, die ein Feuchtgebüsch mit Grauweiden zu einem Feldgehölz deklariert.</p> <p>Die im Wald befindlichen Sölle (Biotope 0307-212B5032, 0307-212B5034) fehlen in der Bestandskarte.</p> <p>Aus der Auflistung wird deutlich, dass zwei Sölle bereits komplett verschwunden sind und weitere sieben Sölle vermutlich durch Entwässerung nicht mehr dauerhaft Wasser führen. Alle diese Biotope sind ehemalige Amphibienlebensräume und zugleich potentielle Standorte für den LRT 3150, sodass hier reale Verschlechterungen eingetreten sind.</p> <p>Folgerichtig wird für mehrere Biotope ein Wiederher-</p>	<p>Der Abschnitt zu den Wiederherstellungsmaßnahmen ab S. 66 wird geringfügig überarbeitet, um klarer herauszustellen, dass alle Sölle Bestandteil der Machbarkeitsstudie und somit potenzielle Renaturierungsflächen sein sollten.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Wiederherstellungsflächen in den Plan aufgenommen.</p>	<p>Die ausgewiesenen Wiederherstellungsflächen sind Ergebnis einer eingehenden Recherche des Büros. Da die Datengrundlage (Biotopkartierung von 1996) bereits zum Referenzzeitpunkt stark veraltet war, wurden zusätzlich zu diesen Daten Luftbilder von 2002 ausgewertet.</p> <p>Aufgrund der starken Variabilität der Wasserstände im Gebiet in Abhängigkeit der jährlichen Niederschläge ist von einer starken Schwankung auch bei der Ausbildung von LRT-Flächen und Amphibienhabitaten auszugehen.</p> <p>Es wird deshalb, wie ab S. 66 ff. erläutert, vorgeschlagen, im Rahmen der Machbarkeitsstudie alle ehemaligen Ackersölle sowie die Waldgewässer zu betrachten. Erst im Ergebnis der Studie kann festgelegt werden, für welche Gewässer eine Sanierung sinnvoll erscheint. Dies können dann durchaus auch Sölle sein, die gegenwärtig nicht mit Wiederherstellungsmaßnahmen belegt sind.</p> <p>Für die Biotope 0307-212B5051 und 0307-212B5011 erscheint eine Wiederherstellung jedoch sehr unwahrscheinlich, da diese Teilflächen bereits 1998, und somit mindestens 6 Jahre vor dem Referenzzeitpunkt, verschwunden waren. Es ist nicht klar, in welcher Ausprägung sie als Gewässer tatsächlich jemals existiert haben, da in den Biotopdaten von 1996 auch keine weiteren Erläuterungen enthalten sind. Ihr Verlust ist vermutlich in die Zeit zwischen 1991 (im Luftbild zu erkennen) und 1998 (im Luftbild keinerlei Sollstruktur mehr erkennbar) zurück zu führen. Gegenwärtig sind diese Bereiche nicht einmal als feuchte Senke im Gelände zu finden. Es ist in diesem intensiv bewirtschafteten Gebiet sicher sinnvoller, bestehende Sölle, die in niederschlagsreichen Jahren immerhin temporär Wasser führend sind, wieder als Gewässer-Lebensräume zu etablieren als gänzlich neue Gewässer zu schaffen.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>stellungserfordernis abgeleitet. Neben den im Managementplanentwurf aufgeführten Biotopen mit Wiederherstellungserfordernis ist auch für folgende Biotope ein solches Erfordernis zwingend festzuschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotope 0307-212B5028 und 0307-212B5061 im SO-Teil des Gebietes</li> <li>- Biotop 0307-212B5030 im Südteil des Gebietes</li> <li>- Biotop 0307-212B5009 im SW-Teil des Gebietes</li> <li>- Wiederherstellung der aktuell komplett zerstörten Biotope 0307-212-B5011 und 0307-212B5051</li> </ul> <p>Die Maßnahmenplanung ist demzufolge auf die genannten Biotope auszuweiten und geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen analog zu den für andere Biotope vorgeschlagenen Maßnahmen zu benennen.</p>		<p>Das Biotop 0307-212B5014 wurde aktuell als Feldgehölz kartiert, da es überwiegend aus Gehölzen (Eschen und Schwarz-Erlen) aufgebaut ist (siehe Abb. 2). Offenbar ist hier ein Fehler bei der Übertragung der Daten ans LUNG passiert.</p>  <p>Abb. 2: Biotop 0307-212B5014</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, 09.08.2018</p> <p>Abteilung Denkmalschutz per E-Mail u. per Post (PE StALU VP 14.08.2018)</p>	-	<p>Von der o. g. Planung werden mehrere Bodendenkmale berührt. Vergleiche hierzu die blauen Markierungen im Luftbild.</p>  <p>Jegliche Erdingriffe innerhalb dieser Bodendenkmale bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Auf S. 69 wird eine Textpassage eingefügt, die die notwendige Beteiligung der Denkmalschutzbehörde erläutert.</p>	<p>Hinweis ist sachdienlich.</p>
<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, 09.08.2018</p>		<p>Aus Sicht des Umweltschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.</p> <p>[...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	-
<p>Amt Franzburg-Richtenberg, 15.08.2018 per Post (PE StALU VP 20.08.2018)</p>	-	<p>[...] der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 14.08.2108 die Entwurfsunterlagen gesichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird eine Stellungnahme mit folgenden Bedenken und Anregungen abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die derzeitige Nutzung der Wege mit öffentlichem Charakter soll in Abstimmung mit der Landesforst als Eigentümerin des überwiegend</li> </ol>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.</p>	<p>Eine Einschränkung des Wegerechtes bzw. der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung ist im Rahmen der Managementplanung nicht vorgesehen.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>den Teiles der Wegegrundstücke ohne weitere Einschränkungen möglich sein</p> <p>2. die Gemeinde Velgast ist Eigentümerin der Grenzgräben als Gewässer II. Ordnung; die Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband „Barthe-Küste“ ist uneingeschränkt zu gewährleisten; [...]</p>		
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 27.08.2018 per E-Mail</p>	<p>Kap. I.1.2, S. 8 ff.</p>	<p>[...] das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet.</p> <p>1. Ausgangssituation und Planungsziel Das ca. 501 ha große Gebiet „Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen“ liegt südlich der Vorpommerschen Boddenlandschaft und wurde im Mai 2004 in die Liste der GGB aufgenommen. Für das europäische Schutzgebiet in der Gemeinde Groß Kordshagen im Landkreis Vorpommern-Rügen soll ein Managementplan aufgestellt werden.</p> <p>2. Prüfergebnis Gemäß der Karte 1:100.000 des RREP VP gibt es im Bereich des GGB „Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen“ Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen. Im landwirtschaftlich geprägten Flächenbereich des GGB existieren ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Tourismusentwicklungsraum. Im Nordwesten des Gebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung</p>	<p>Auf S. 8 wird ergänzt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß RREP VP (2010) als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Die Dokumentation der Beteiligung wird dem Managementplan mit Abschluss der Planung beigelegt.</p>	<p>Hinweise sind sachdienlich.</p>



Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>(Sand). Die Programmsätze 5.1 (4) [Umwelt- und Naturschutz, Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege] und 5.6 (3) [Rohstoffvorsorge] sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß den Zielen 6.1 (8) sowie 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Die Abstimmungstermine wurden im Managementplan erwähnt und nach telefonischer Rücksprache mit Frau Milner schriftlich bestätigt. Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.</p> <p>3. Zusammenfassung</p> <p>Dem Entwurf des Managementplanes wird zugestimmt. Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wenn es entsprechend dem vorstehenden Hinweis ergänzt wird. [...]</p>		
<p>Flächeneigentümerin, 20.08.2018 per Post</p>	<p>Kap. II, S. 57 ff.</p>	<p>[...] Als Eigentümerin des Flurstücks [...] fordere ich Sie hiermit vorsorglich auf, jegliche der geplanten baulichen Maßnahmen bzw. Nutzungsänderungen im Zusammenhang mit dem o.g. Managementplan ohne meine Zustimmung zu unterlassen.</p> <p>Bisher bin ich als Eigentümerin einer betroffenen Fläche von Ihnen weder über die geplanten Maßnahmen noch über das Bestehen eines Verfahrens zur Erstellung eines Managementplanes im Zusammenhang mit dem Natura 2000 Gebiet überhaupt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorstellung der Ergebnisse und der geplanten Maßnahmen für die Fläche der Eigentümerin wurde am 01.10.2018 durchgeführt.</p>	<p>Der Beginn des Verfahrens wurde auf ortsübliche Weise bekannt gegeben (amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern Amt Barth, Amt Niepars und Amt Franzburg-Richtenberg, Mitteilung auf den Internetseiten der Ämter Franzburg-Richtenberg und Niepars).</p> <p>Es erfolgte eine Vorabstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem Flächenverwalter am 21.02.2018 sowie eine Bestätigung durch den Flächenverwalter am 15.03.2018.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		informiert worden. Ich bitte Sie, dies nun nachzuholen und um eine Stellungnahme Ihrerseits. [...]		